

att. zuschnitt

Brandschutzvorschriften in Österreich Anforderungen nach OIB-Richtlinie 2



AUFLAGE 2015

Martin Teibinger

Die 2007 erstmals veröffentlichten OIB-Richtlinien wurden nach acht Jahren ihres Bestehens zum zweiten Mal inhaltlich überarbeitet und durch die Generalversammlung (Vertreter der Bundesländer) am 26.03.2015 neuerlich beschlossen. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien obliegt den einzelnen Bundesländern. Bis Jänner 2015 waren die OIB-Richtlinien Ausgabe 2011 in allen Bundesländern bis auf Salzburg (ausschließlich Richtlinie 6) für verbindlich erklärt worden. Die neu überarbeiteten Richtlinien müssen ebenfalls von den einzelnen Bundesländern für verbindlich erklärt werden, wodurch es bei der Übernahme der neuen Versionen zwischen den Bundesländern zu zeitlichen Verschiebungen kommen kann. Die auf der letzten Umschlagseite abgebildete Tabelle kann von interessierten BenutzerInnen der vorliegenden Broschüre als übersichtliche Darstellung sowohl des Inkrafttretens als auch möglicher Abweichungen genutzt werden.

In der dritten Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinie 2, „Brandschutz“, wurden vor allem bei den Anforderungen in der Gebäudeklasse 5 inhaltliche Ände-

rungen durchgeführt. So ist bei Gebäuden mit maximal sechs oberirdischen Geschoßen die Nichtbrennbarkeitsanforderung teilweise entfallen. Im Detail können sämtliche Richtlinien sowie Erläuterungen unter www.oib.or.at heruntergeladen werden. Dieses Zuschnitt-Attachment wurde 2007 erstmals aufgelegt und jetzt, aus Anlass der dritten Ausgabe der OIB-Richtlinie 2, in überarbeiteter Fassung neu aufgelegt. Die vorliegende Broschüre dient als Hilfestellung für PlanerInnen und Ausführende. Sie gibt einen Überblick über die OIB-Richtlinie 2 und visualisiert die Anforderungen an Feuerwiderstand der Bauteile und Brandverhalten für Objekte der Gebäudeklassen 1 bis 5.

In der Broschüre konnten dank der fachlichen Beratung durch Frau DI Irmgard Eder (Kompetenzstelle Brandschutz) und Herrn DI Dr. Rainer Mikulits (OIB) Entscheidungen des Sachverständigenbeirates Bautechnischer Richtlinien des OIB, die der Interpretation der Richtlinie dienen, eingearbeitet werden.

SEITE 3
Brandschutzvorschriften
in Österreich – Anforder-
ungen nach OIB-Richtlinie 2

OIB-Richtlinien

Generelle Anforderungen
an den Brandschutz

Anforderungen an das
Brandverhalten von
Baustoffen

SEITE 5
Anforderungen an den
Feuerwiderstand von
Bauteilen

SEITE 7
Brandschutzkonzepte

SEITE 8
Brandabschnittsbildung

SEITE 9
Fluchtwege
Fassaden

SEITE 10
Brandabschnittsbildung
im Holzbau

SEITE 11
Feuerschutzabschlüsse
im Holzbau

SEITE 12
Gebäudeklasse 1

SEITE 13
GK 1 Doppelhaus

SEITE 14
Gebäudeklasse 2

SEITE 15
GK 2 Reihenhaus

SEITE 16
Gebäudeklasse 3

SEITE 17
Gebäudeklasse 4

SEITE 18
GK 5 mit höchstens sechs
oberirdischen Geschoßen

SEITE 19
GK 5 mit mehr als sechs
oberirdischen Geschoßen

SEITE 20
Kompensationsmaßnahmen
für Holzbauten in der GK 5

SEITE 21
Glossar
Literatur
Kontaktadressen

Die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien) dienen als Basis für die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die 2007 erstmals veröffentlichten OIB-Richtlinien wurden jetzt das dritte Mal inhaltlich überarbeitet und durch die Generalversammlung am 26.03.2015 neuerlich beschlossen. Das Thema der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften an sich ist ein Reizthema, das schon bei der Erarbeitung der ersten OIB-Richtlinien in den Anfängen des neuen Jahrtausends von der Wirtschaft (gesamthaft) mehrfach begrüßt wurde. Schon der Name dieser Initiative, nämlich die Harmonisierung selbst, deutet auf das Ziel und den Zweck dieser Aktivität hin. Umso erfreulicher war es auch, dass alle Bundesländer an der Genesis dieser Richtlinien durch ihre ExpertInnen mitgewirkt haben und mitwirken.

Es ist aber festzustellen, dass diese Harmonisierung weder durch die Richtlinien 2007 noch durch die Richtlinien 2011 umgesetzt und erreicht wurde. Vielmehr ist sogar durch die unterschiedliche Umsetzung samt Abweichungen dieser beiden Richtlinien und auch durch deren Nicht-Umsetzung teilweise eine größere Divergenz in Österreich eingetreten. Dies gehört dringend korrigiert und die Richtlinien müssen in gleicher Weise in allen Bundesländern angewendet werden. Die jetzigen neuen Richtlinien 2015 bieten eine sehr gute Gelegenheit einer gleichartigen und gleichförmigen Umsetzung in allen Bundesländern. Dies wäre auch ein wichtiger Schritt in Richtung Verwaltungsreform.

Impressum

Medieninhaber und
Herausgeber
proHolz Austria
Arbeitsgemeinschaft der
österreichischen Holz-
wirtschaft zur Förderung
der Anwendung von Holz

Obmann
Hans Michael Offner
Geschäftsführer
Georg Binder
Projektleitung
Alexander Eder
proHolz Austria
A-1011 Wien, Uraniastraße 4
T +43 (0)1/712 04 74
F +43 (0)1/713 10 18
info@proholz.at
www.proholz.at

Autor Martin Teibinger
Holzforschung Austria (HFA)
Franz Grill-Straße 7
A-1030 Wien
T +43 (0)1/798 26 23, F - 50
hfa@holzforschung.at
www.holzforschung.at

Fachliche Beratung:
Irmgard Eder, Kompetenz-
stelle Brandschutz
Rainer Mikulits, OIB

Lektorat: Esther Pirchner
Gestaltung: Gassner Redolfi KG,
Schlins; Marcel Bachmann
3. veränderte Auflage 2015,
20.000 Stk.

Für den Holzbau selbst wurde wiederum versucht, eine weitere Verbesserung der Verwendung von Holz und Holzprodukten bzw. eine Gleichstellung mit anderen Baumaterialien zu erreichen. Besonders der Brandschutz ist ein „heißes“ Thema. Obwohl sich in den Ländern rings um Österreich oder etwa auch in Überseemärkten hierzu einiges tut und Hochhäuser aus Holz in Umsetzung sind bzw. in der Schweiz bei der Definition des Feuerwiderstandes eine Konstruktion mit brennbaren Anteilen den nicht brennbaren Bauteilen gleichgestellt wird, ist in Österreich ein iteratives Vorgehen nötig. Große Veränderungen oder gar Revolutionen haben hier – wenn man auch die Geschichte des Landes selbst oder die Gesetzesentwicklungen generell ansieht – nur selten stattgefunden. Daher braucht es eine gewisse Behändigkeit, um eine Änderung einzuleiten.

In dieser Hinsicht gibt es jedoch Erfreuliches zu berichten. In der dritten Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ wurden vor allem bei den Anforderungen in der Gebäudeklasse 5 inhaltliche Verbesserungen durchgeführt. So ist bei Gebäuden mit maximal sechs oberirdischen Geschoßen die Nichtbrennbarkeitsanforderung teilweise entfallen. Das ist der nächste Schritt nach vorne, der auch nötig ist, um die Potenziale und Möglichkeiten des Holzbaus ausschöpfen zu können.

Dieter Lechner – Berufsgruppe Bau im Fachverband der Holzindustrie Österreich

Preis Einzelheft Euro 7
Preis inkl. USt., exkl. Versand
ISBN 978-3-902320-59-9
ISSN 1814-3180

Druck
Eberl Print, Immenstadt
gesetzt in Foundry Journal
auf PhöniXmotion



Gedruckt auf PEFC zertifiziertem Papier. Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.
www.pefc.at

Copyright 2015 bei proHolz Austria und den AutorInnen. Die Publikation und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. proHolz Austria und die AutorInnen sind bemüht, Informationen richtig und vollständig zu recherchieren bzw. wiederzugeben. Wir ersuchen jedoch um Verständnis, dass wir für den Inhalt keine Gewähr übernehmen können.

Brandschutzvorschriften in Österreich

Anforderungen nach OIB-Richtlinie 2

OIB-Richtlinien

Die OIB-Richtlinien [1] wurden als Basis für die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften erarbeitet und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Gliederung der Richtlinien wurde der Bauproduktenverordnung angepasst:

- _ Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- _ Richtlinie 2: Brandschutz
 - Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
 - Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
 - Richtlinie 2.3: Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern
- _ Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- _ Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- _ Richtlinie 5: Schallschutz
- _ Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

Sämtliche Richtlinien samt erläuternden Bemerkungen können unter www.oib.or.at [1] heruntergeladen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten. Bis jetzt haben die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien die Anforderungen aller OIB-Richtlinien übernommen [2]. Aktuell gelten in den angeführten Bundesländern noch die OIB-Richtlinien in der Ausgabe 2011.

Generelle Anforderungen an den Brandschutz

Die generellen Anforderungen an den Brandschutz werden in der OIB-Richtlinie 2, „Brandschutz“, in Kombination mit den OIB-Richtlinien 2.1, „Brandschutz bei Betriebsbauten“, 2.2, „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“, und 2.3, „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern“, geregelt. Zusätzlich sind aus brandschutztechnischer Sicht die OIB-Richtlinie 4, „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, hinsichtlich der Anforderungen an die Durchgangsbreiten von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die OIB-Richtlinie 3, „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“, hinsichtlich der Anforderungen an Feuerungsstätten bzw. Lüftung von Garagen und Heizräumen zu berücksichtigen.

Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

Die Anforderungen der Richtlinie werden entsprechend der Klassifizierung der Euroklasse des Brandverhaltens gemäß ÖNORM EN 13501-1 [3] gestellt. Wesentliche Eigenschaften zur Beurteilung von Baustoffen hinsichtlich des Brandverhaltens stellen die Entzündbarkeit, die Brennbarkeit, die Flammenausbreitung sowie die Rauchentwicklung dar.

Da diese Eigenschaften von unzähligen Faktoren abhängen, werden zur Vergleichbarkeit des Brandverhaltens der einzelnen Baustoffe standardisierte Prüfungen durchgeführt. Die Einteilung von Baustoffen mit Ausnahme von Bodenbelägen erfolgt folgendermaßen:

- _ Brandverhalten A1, A2, B, C, D, E, F
- _ Rauchentwicklung s1, s2, s3
- _ Abtropfen bzw. Abfallen d0, d1, d2

Eine Zuordnung der bisherigen österreichischen Klassen zu den europäischen Klassen und umgekehrt ist aufgrund der unterschiedlichen Prüfmethoden nicht zulässig. Um den dadurch erforderlichen Prüf- und Klassifizierungsaufwand zu reduzieren, besteht seitens der Europäischen Kommission die Möglichkeit, für Baustoffe mit bekanntem Brandverhalten und definierten Materialeigenschaften, wie Dichte, Dicke, Befestigung und dergleichen, Klassifizierungen ohne zusätzliche Prüfungen (CWFT) durchzuführen. Eine Zusammenfassung von CWFTs für Holz und Holzwerkstoffe kann der Website www.holzforchung.at [4] und die vollständige Auflistung <http://eur-lex.europa.eu> [5] entnommen werden.

In Tabelle 1 werden in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse (GK) Anforderungen an das Brandverhalten von Fassaden, Bekleidungen und Belägen sowie abgehängten Decken jeweils in Gängen und Treppen außerhalb von Wohnungen und in Treppenhäusern, von Dächern mit einer Neigung $\leq 60^\circ$ und von Fußbodenkonstruktionen und Belägen in nicht ausgebauten Dachräumen gestellt. Während für Fassaden in der Gebäudeklasse 1 die Brennbarkeitsklasse E ausreicht, ist ab der Gebäudeklasse 2 mindestens die Klasse D erforderlich. Fassaden aus Holz und Holzwerkstoffen können bei Gebäuden mit maximal sechs oberirdischen Geschoßen bei einem positiven klassifizierten Gesamtsystem ausgeführt werden, Details siehe Seite 9. Klassifizierte Systeme und konstruktive Maßnahmen, wie horizontale Brandsperrern und deren Ausführung, können ÖNORM B 2332 [6] entnommen werden.

Gebäudeklassen (GK)		GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5 ≤ 6	GK 5 > 6 oberirdische Geschoße
1	Fassaden						
1.1	Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme ⁽¹²⁾	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2	Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete ⁽¹²⁾						
1.2.1	Gesamtsystem oder	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1
1.2.2	Einzelkomponenten						
	– Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽³⁾
	– Unterkonstruktion stabförmig/punktförmig	E/E	D/D	D/A2	D/A2	D/A2	C/A2
	– Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾
1.3	Sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge ⁽¹²⁾	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1
1.4	Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2
1.5	Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	–	–	–	B ⁽⁴⁾	B ⁽⁴⁾	B
2	Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
2.1	Wandbekleidungen ⁽⁵⁾						
2.1.1	Gesamtsystem oder	–	D	D	C	B	B
2.1.2	Einzelkomponenten						
	– Außenschicht	–	D	D	C ⁽⁴⁾	B	B
	– Unterkonstruktion	–	D	D	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾
	– Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	–	C	C	C	A2	A2
2.2	Abgehängte Decken	–	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.3	Wand- und Deckenbeläge	–	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.4	Bodenbeläge	–	D _{fl}	D _{fl}	C _{fl} -s1 ⁽⁶⁾	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1
3	Treppenhäuser: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
3.1	Wandbekleidungen ⁽⁵⁾						
3.1.1	Gesamtsystem oder	–	D	C	B	A2	A2
3.1.2	Einzelkomponenten						
	– Außenschicht	–	D	C ⁽⁴⁾	B	A2	A2
	– Unterkonstruktion	–	D	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾
	– Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	–	C	C	A2	A2	A2
3.2	Abgehängte Decken	–	D-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0	A2-s1, d0
3.3	Wand- und Deckenbeläge	–	D-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0	A2-s1, d0
3.4	Bodenbeläge						
3.4.1	in Treppenhäusern im Verlauf des einzigen Fluchtweges	–	D _{fl} -s1	C _{fl} -s1	B _{fl} -s1	A2 _{fl} -s1	A2 _{fl} -s1
3.4.2	in Treppenhäusern im Verlauf von mehreren Fluchtwegen	–	D _{fl} -s1	C _{fl} -s1 ⁽⁶⁾	C _{fl} -s1	B _{fl} -s1	A2 _{fl} -s1
4	Dächer mit einer Neigung ≤60°						
4.1	Dacheindeckung bzw. Bedachung ⁽⁷⁾	B _{ROOF} (t1)	B _{ROOF} (t1)	B _{ROOF} (t1)	B _{ROOF} (t1)	B _{ROOF} (t1) ⁽⁸⁾	B _{ROOF} (t1) ⁽⁸⁾
4.2	Dämmschicht bzw. Wärmedämmung i. d. Dachkonstruktion	E	E	E	B ⁽⁹⁾	B ⁽¹⁰⁾	B ⁽¹⁰⁾
5	Nicht ausgebaute Dachräume						
5.1	Bekleidungen (Fußbodenkonstruktionen)						
5.1.1	Gesamtsystem oder	–	E	D	D	B	B
5.1.2	Einzelkomponenten						
	– Außenschicht	–	C	C	B	B	B
	– Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	–	E	E	B ⁽⁹⁾	B ⁽¹⁰⁾	B ⁽¹⁰⁾
5.2	Bodenbeläge	–	E _{fl}	D _{fl}	C _{fl} -s1 ⁽¹¹⁾	B _{fl} -s1 ⁽¹¹⁾	B _{fl} -s1 ⁽¹¹⁾

(1) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe der Klasse D zulässig, wenn das klassifizierte Gesamtsystem die Klasse D-d0 erfüllt.

(2) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D zulässig.

(3) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 zulässig.

(4) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig.

(5) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außenschicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3 bzw. 3.3.

(6) Laubhölzer (z. B. Eiche, Rotbuche, Esche) mit Mindestdicke von 15 mm zulässig.

(7) Bei Dächern mit einer Neigung <20° genügen als oberste Schicht auch 5 cm Kies oder Gleichwertiges.

(8) Bei Dächern mit einer Neigung ≥20° müssen Dacheindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig.

(9) In folgenden Fällen sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig: auf Dächern mit einer Neigung <20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke oder auf Dächern mit einer Neigung ≥20°, die in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 3 erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllen (siehe auch Fußnote 13).

(10) Es sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E bei Dächern mit einer Neigung <20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke zulässig, wenn diese in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 3 erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllt wird (siehe auch Fußnote 13).

(11) Es sind auch Bodenbeläge in D_{fl} zulässig, wenn die Wärmedämmung bzw. Dämmschicht in B ausgeführt wird.

(12) Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen, vorgehängten hinterlüfteten, belüfteten oder nicht hinterlüfteten Fassadensystemen und sonstigen Außenwandbekleidungen oder -belägen bei Gebäuden der GK 4 und 5 ist ein positiver Nachweis nach ÖNORM B 3800-5 bzw. eine nachweisfreie Ausführung erforderlich.

(13) Bei Aufbringen von 5 cm Estrich oder gleichwertigen Baustoffen bzw. Verwendung von Steinwolle als überwiegendem Teil der Dämmung können auch bei Dächern in Holzbauweise als Gesamtdämmung bzw. als Gefälledämmung EPS, XPS und PUR der Klasse E eingesetzt werden.

Tabelle 1: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten nach Tabelle 1a der oIB-Richtlinie 2

Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Die Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile werden nach den europäischen REI-Klassen der ÖNORM EN 13501-2 [7] gestellt. Tabelle 2 definiert die im Rahmen der vorliegenden Broschüre verwendeten Kurzzeichen zur Klassifizierung des Feuerwiderstandes. Die allgemeinen Bauteilanforderungen werden in Tabelle 3, zusätzliche Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von einem bzw. mehreren Fluchtwegen in den Tabellen 4 und 5 angeführt. Diese Anforderungen wurden in den nachfolgenden Abbildungen nicht visualisiert, sondern in den Tabellen zu den Gebäudeklassen speziell aufgelistet.

Kurzzeichen	Bedeutung	abgeleitet von	Anwendungsbereich
R	Tragfähigkeit	Résistance	Beschreibung der
E	Raumabschluss	Étanchéité	Feuerwiderstandsfähigkeit
I	Wärmedämmung	Isolation	
I ₂	Wärmedämmung (keine Temperaturmessung innerhalb eines 100 mm breiten Randbereiches des Türblattes)	Isolation	Feuerschutzabschlüsse (Türen)
30, 60, 90	Feuerwiderstandsdauer [min]		alle Bauteile
S _a , S _m	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate)	Smoke	Rauchschutztüren, Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
C	Klasse für selbstschließende Eigenschaft einschließlich Dauerfunktion	Closing	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse

Tabelle 2: Klassifizierung analog ÖNORM EN 13501-2 (Auszug)

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5 ≤ 6 oberirdische Geschoße	GK 5 > 6
1 Tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)						
1.1 im obersten Geschoß	–	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽¹⁾	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)						
2.1 im obersten Geschoß	–	REI 30, EI 30	REI 30, EI 30	REI 60, EI 60	REI 60, EI 60	REI 60, EI 60
2.2 in oberirdischen Geschoßen	–	REI 30, EI 30	REI 60, EI 60	REI 60, EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	–	REI 60, EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60, EI 60	nicht zutreffend	REI 60, EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend
3 Brandabschnittsbildende Wände und Decken						
3.1 Brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽²⁾ EI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2 Sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4 Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤60°						
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	–	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	–	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60	REI 60
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	–	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90	REI 90 und A2
4.4 Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽¹⁾	R 30	R 30	R 30	R 60	R 90 und A2
4.5 Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 ⁽³⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5 Balkonplatten	–	–	–	R 30 oder A2	R 30 oder A2	R 30 und A2 ⁽⁴⁾

(1) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen.

(2) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60.

(3) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.

(4) Bei Einzelbalkonen genügt eine Ausführung in R 30 oder A2, wenn die Fläche nicht mehr als 10 m², die Auskragung nicht mehr als 2,5 m und der Abstand zwischen den Einzelbalkonen mindestens 2 m beträgt.

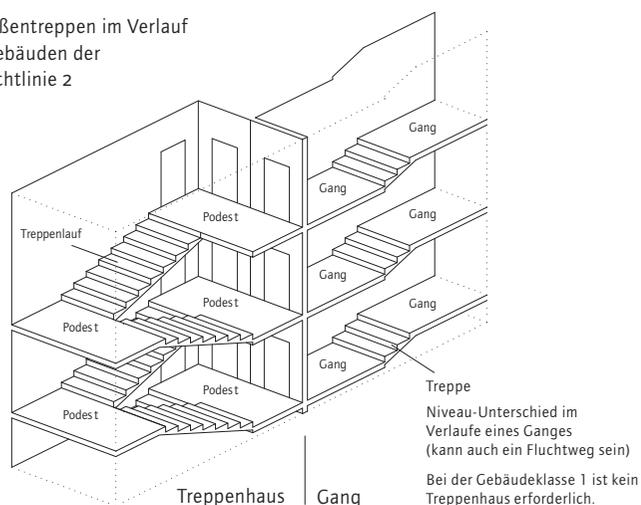
Tabelle 3: Allgemeine Bauteilanforderungen an den Feuerwiderstand nach Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2

Gegenstand	GK 2 (1)	GK 3	GK 4
1 Wände von Treppenhäusern			
1.1 in oberirdischen Geschoßen (2)	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 (3) EI 60 (3)
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus (4)	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 (3) EI 60 (3)
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern			
3.1 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-S _m
3.2 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen (5)	–	E 30-C	E 30-C
3.3 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern	R 30	R 60	R 60 und A2
5 Geländerfüllungen in Treppenhäusern	–	–	B (6)
6 Rauchabzugseinrichtung			
6.1 Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses (7)	an der obersten Stelle des Treppenhauses	
6.2 Größe	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ² (7)	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²	
6.3 Auslöseeinrichtung	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen;	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen;	
	unabhängig vom öffentlichen Stromnetz (7)	unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke	
7 Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme		

- (1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.
(3) Die Bauteile müssen treppenhauseitig aus Baustoffen A2 bestehen.
(4) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.
(5) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt E 30.
(6) Laubhölzer (z. B. Eiche, Rotbuche, Esche) mit einer Mindestdicke von 15 mm sind zulässig.
(7) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,50 m² angeordnet sind, die vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

Tabelle 4: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 2, 3 und 4 nach Tabelle 2a der OIB-Richtlinie 2

Abbildung 1: Skizze zur Erklärung der Begriffe Treppenhaus, Treppe, Treppenlauf und Podest in Bezug auf die Anforderungen der Tabellen 4, 5, 6, 7, 8 und 9.



Gegenstand	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3	GK 4	GK 5
1 Wände von Treppenhäusern				
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽³⁾	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern				
3.1 zu Wohnungen	–	E _{l2} 30	E _{l2} 30	E _{l2} 30
3.2 zu Betriebseinheiten	E _{l2} 30	E _{l2} 30-C	E _{l2} 30-C	E _{l2} 30-C
3.3 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽⁴⁾	–	E 30-C	E 30-C	E 30-C
3.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	E _{l2} 30	E _{l2} 30-C	E _{l2} 30-C	E _{l2} 30-C
4 Treppenläufe und Podeste				
4.1 in Treppenhäusern	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
4.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. E _{l2} 30-C führen	–	R 30 oder A2	A2	R 30 und A2
5 Rauchabzugseinrichtung				
5.1 Lage	–	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁵⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	
5.2 Größe	–	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ² ⁽⁵⁾	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	
5.3 Auslöseeinrichtung	–	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁵⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
6 Außentreppen	–	R 30 oder A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	

(1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(3) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.

(4) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt E 30.

(5) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,50 m² angeordnet sind, die vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

Tabelle 5: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c) nach Tabelle 3 der oIB-Richtlinie 2

Brandschutzkonzepte

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, von den angeführten Anforderungen der Richtlinie abzuweichen, wenn die Schutzziele:

- _ Vorbeugung der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand und
- _ Einschränkung der Brandausbreitung, auf gleichem Niveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht werden. Hierzu ist der oIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ [1] anzuwenden.

Für folgende Sondergebäude ist grundsätzlich ein Brandschutzkonzept erforderlich:

- _ Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen
- _ Krankenhäuser
- _ Alters- und Pflegeheime
- _ Justizanstalten
- _ sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf welche die Anforderungen der oIB-Richtlinie 2 aufgrund des Verwendungszweckes oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

Brandabschnittsbildung

Zur wirksamen Einschränkung der Ausbreitung von Feuer und Rauch sind innerhalb von Bauwerken in Abhängigkeit der Nutzung und der Größe Brandabschnitte vorzusehen. In der OIB-Richtlinie 2 Ausgabe 2015 wird für Brandabschnitte bei Wohngebäuden eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Die Anforderungen an die maximale Netto-Grundfläche und die maximale Geschoßanzahl sind bei Wohngebäuden entfallen. Bei Objekten mit Büronutzung beträgt die maximale Netto-Grundfläche 1.600 m² und bei anderen Nutzungen 1.200 m². Die maximale Anzahl eines oberirdischen Brandabschnittes dieser Nutzungen beträgt vier Geschoße. Begrenzen Decken übereinanderliegende Brandabschnitte, so muss ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 oder eine Auskrägung der brandabschnittsbildenden Decke von mindestens 0,8 m vorhanden sein. Bei Gebäuden der GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen (nicht Wohngebäude) wird

ein nichtbrennbarer deckenübergreifender Außenwandstreifen gefordert. Die Anforderungen an die Brandabschnitte und die deckenübergreifenden Außenwandstreifen für Gebäude der GK 5 sind in den nachfolgenden Abbildungen 6 und 7 visualisiert. Sofern eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z. B. Löschanlage) vorhanden ist, entfällt die Anforderung an den deckenübergreifenden Außenwandstreifen. Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand – sofern die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1 m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein (siehe Abbildung 2).

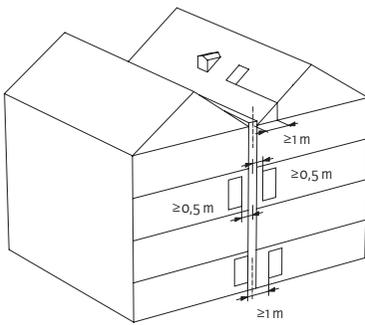
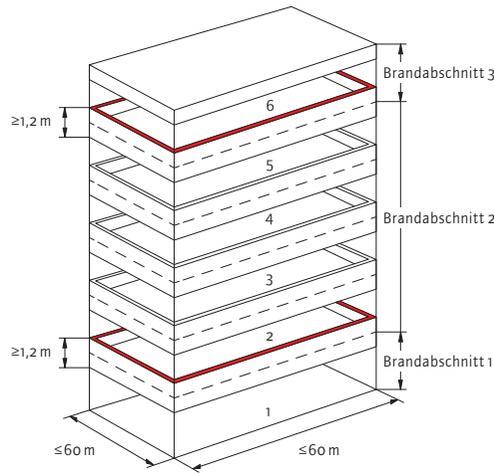


Abbildung 2: Anforderungen an Öffnungen in Dächern und Außenwänden



Abbildungen 3 und 4: Anforderungen an Brandabschnitte und deckenübergreifende Außenwandstreifen bei Gebäuden mit maximal sechs oberirdischen Geschoßen (nicht Wohngebäude)

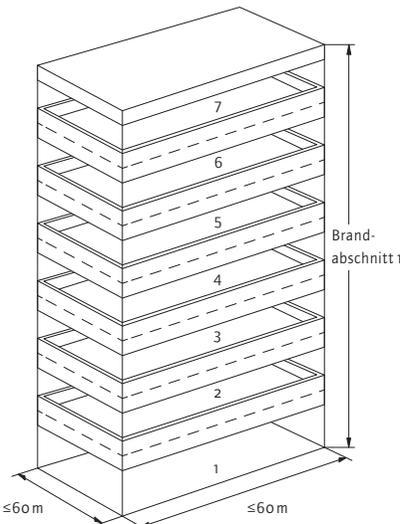
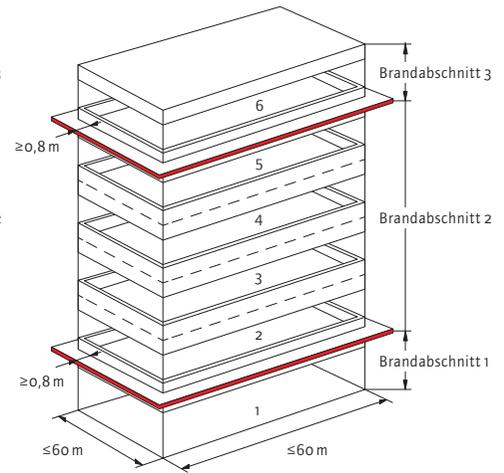
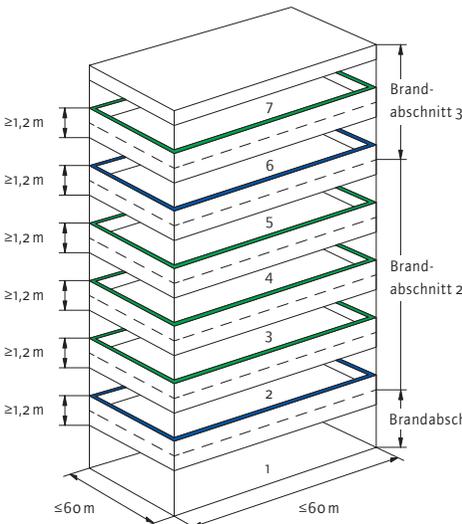
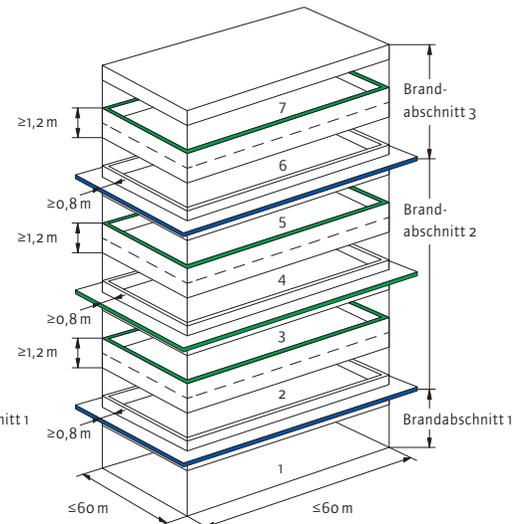


Abbildung 5: Anforderungen an Brandabschnitte und deckenübergreifende Außenwandstreifen bei Wohngebäuden

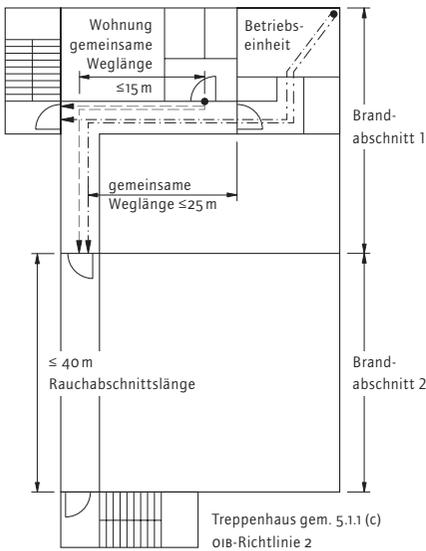


Abbildungen 6 und 7: Anforderungen an Brandabschnitte und deckenübergreifende Außenwandstreifen bei GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen (nicht Wohngebäude)



Die maximale Gehweglänge eines Fluchtweges beträgt 40 m. In der Richtlinie 2015 wurde bei Wohnungen, welche sich über weniger als zwei Geschöße erstrecken, die Messung der Fluchtweglänge auf die Wohnungseingangstür verlegt, sofern es ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gibt. Verlaufen unabhängige Fluchtwege, so dürfen diese bei Wohnungen maximal 15 m und bei Betriebseinheiten maximal 25 m zusammen verlaufen (siehe Abbildung 8).

Treppenhaus gem. 5.1.1 (c)
oIB-Richtlinie 2



- - - Fluchtwege aus Wohnung ≤ 40 m Gehweglänge ab Eingangstüre, bei ≤ 2 Geschöben der Wohnung
- - - Fluchtwege aus Betriebseinheit ≤ 40 m Gehweglänge ab entferntester Stelle

Abbildung 8: Anforderungen an Fluchtwege

Anforderungen an den Feuerwiderstand

Erläuterungen zur Legende siehe Allonge

- keine
- 30 min
- 30 min oder A2
- 30 min und A2
- 60 min
- 90 min
- 90 min und A2
- zusätzliche Anforderungen (siehe Tabellen)

Fassaden bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 sind so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassade über das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß und das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird. Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen, mit einer Wärmedämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit einer Dicke von über 10 cm sind geschößweise Brandschutzschotts (z. B. aus Steinwolle) einzubauen. Holzfassaden sind bei bis zu sechsgeschößigen Gebäuden zulässig, sofern die allfällige Dämmung des Fassadensystems A2 entspricht und geschößweise Brandschutzabschottungen gemäß ÖNORM B 2332 eingebaut werden. Details können auch dem Fachbuch „Fassaden aus Holz“ [8] entnommen werden. Bei frei stehenden, an mindestens drei Seiten für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Gebäuden der GK 4 kann entsprechend der oIB-Richtlinie 2 auf die Brandschutzabschottungen verzichtet werden, sofern die Wärmedämmung in A2, die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 °C (z. B. Stahl, Edelstahl) aufweisen, die Außenschicht in A2, B oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D ausgeführt ist und der allfällige Hinterlüftungsspalt eine maximale Breite von 6 cm aufweist.

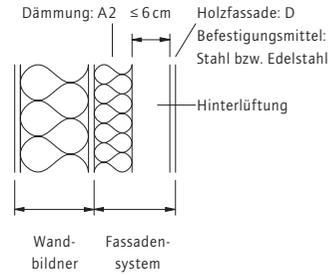


Abbildung 9: Anforderungen an Holzfassaden GK 4, frei stehender Gebäude an mind. drei Seiten für Brandbekämpfung von außen zugänglich

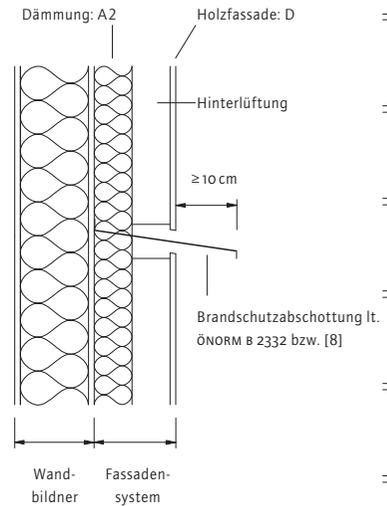


Abbildung 10: Anforderungen an Holzfassaden GK 5 mit maximal sechs oberirdischen Geschöben

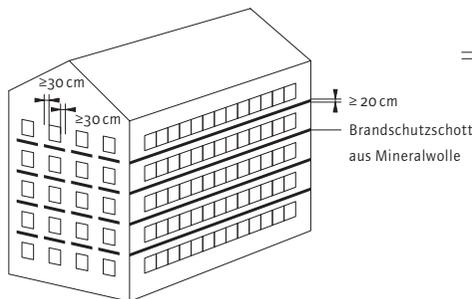


Abbildung 11: Anforderungen an Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Dämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) > 10 cm

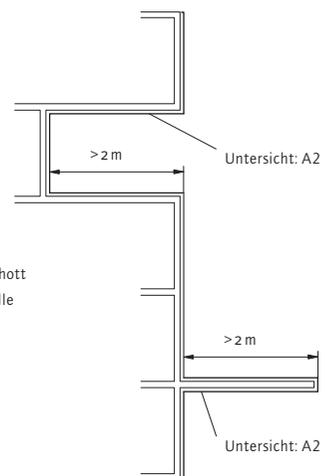


Abbildung 12: Anforderungen an Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme GK 5

Brandabschnittsbildung im Holzbau

Im Auftrag des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs und des Österreichischen Fertighausverbandes wurden Detaillösungen von brandabschnittsbildenden Wänden von Reihenhäusern bzw. von Objekten in der Gebäudeklasse 3 und 4 erarbeitet (siehe Beispiele auf dieser Seite). Alle Details stehen unter www.holzforchung.at [9] auch als Download zur Verfügung. Die Bauteilaufbauten sind dem interaktiven Bauteilkatalog www.dataholz.com [10] entnommen bzw. angepasst.

Deckenaufbau

Bauteil aus dataholz.com: sdrhzi06a
REI 30

Blecheindeckung
2,4 cm Holzschalung
8/5 cm Lattung
Unterdeckbahn
1,5 cm MDF
24/8 cm Konstruktionsholz,
dazwischen 24 cm Dämmung
Dampfsperre
5/3 cm Lattung, dazwischen
5 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK

Wandaufbau

Bauteil aus dataholz.com: twmxxo01a (modifiziert)
REI 90 (gesamte Wand)
REI 60 (Einzelwand)

1,25 cm GKF/GK
4 cm Installationsebene,
dazwischen 4 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK
10 cm Massivholz verleimt
3 cm Steinwolle
10 cm Massivholz verleimt
1,25 cm GKF/GK
4 cm Installationsebene,
dazwischen 4 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK

Deckenaufbau

Bauteil aus dataholz.com: fdmbi01a (modifiziert)
REI 60

5 cm Kiesschüttung
Trennvlies
Dachbahn
Gefälledämmung
(z. B. EPS, XPS)
16 cm Steinwolle
Dampfbremse
14 cm Massivholz verleimt
7/5 cm Lattung,
dazwischen 5 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK

Wandaufbau

Bauteil aus dataholz.com: twmxxo01a (modifiziert)
REI 90 (gesamte Wand)
REI 60 (Einzelwand)

1,25 cm GKF/GK
4 cm Installationsebene,
dazwischen 4 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK
10 cm Massivholz verleimt
3 cm Steinwolle
10 cm Massivholz verleimt
1,25 cm GKF/GK
4 cm Installationsebene,
dazwischen 4 cm Dämmung
1,25 cm GKF/GK

Deckenaufbau

Bauteil aus dataholz.com: ddrtxn04a-00
REI 30

5 cm EPV-Platte
2,4 cm Sparschalung
22/8 cm Konstruktionsholz,
dazwischen 22 cm Dämmung
Dampfbremse
2,4 cm Schalung
1,25 cm GKF

Wandaufbau

Bauteil aus dataholz.com: awropo01b-05 (modifiziert)
REI 90

Putz
5 cm Steinwolle
2x1 cm Gipsfaserplatten
16/6 cm Konstruktionsholz,
dazwischen 16 cm Steinwolle
Dampfbremse
1,25 cm Gipsfaserplatte
4/3 cm Lattung,
dazwischen 4 cm Dämmung
1,25 cm GKF

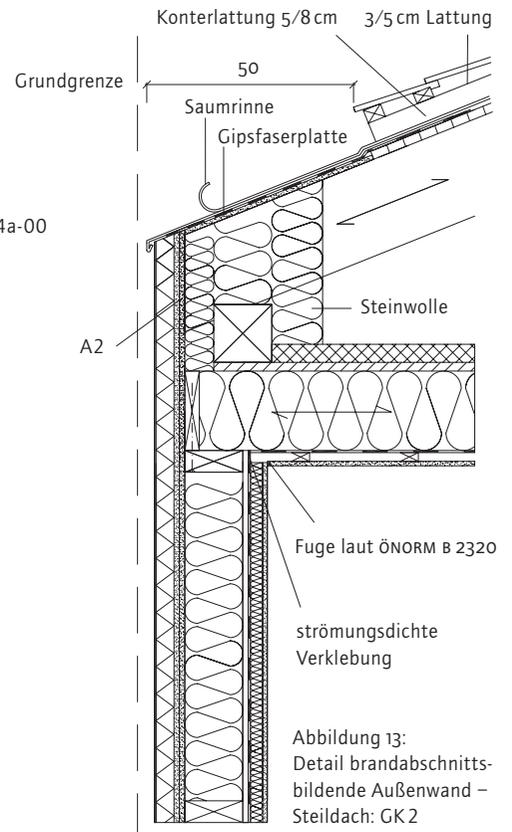


Abbildung 13:
Detail brandabschnittsbildende Außenwand – Steildach: GK 2

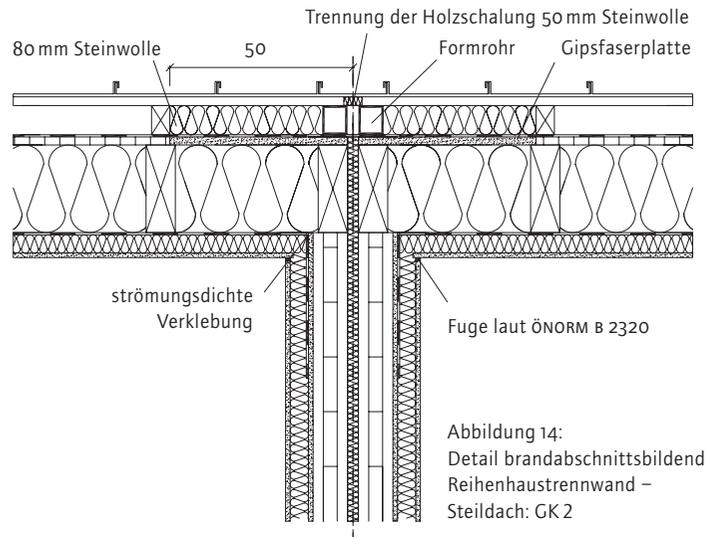


Abbildung 14:
Detail brandabschnittsbildende Reihenhaustrennwand – Steildach: GK 2

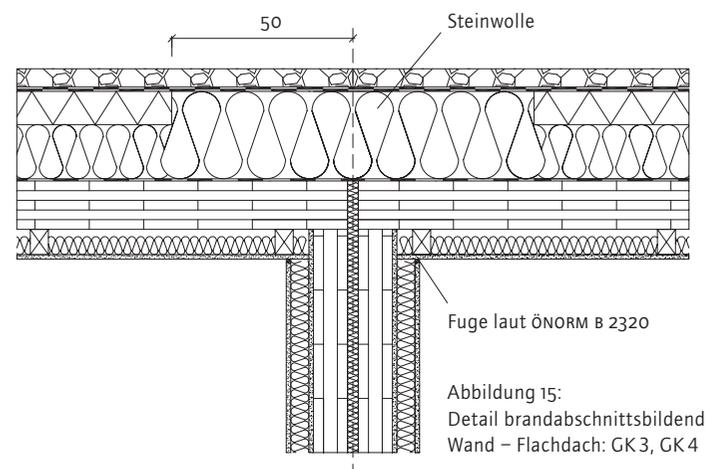


Abbildung 15:
Detail brandabschnittsbildende Wand – Flachdach: GK 3, GK 4

Durchdringungen in Form von Rohr, Lüftungs- und Elektroleitungen durch raumabschließende Bauteile und Anschlüsse zu anderen Bauteilen müssen denselben Feuerwiderstand aufweisen wie die Bauteile selbst. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Abschottungssysteme wird im Rahmen von Prüfungen nachgewiesen.

Da hinsichtlich des Einflusses des Brandverhaltens der Holzbauteile auf den Anschluss zu den Brandschutzschotts sowie der Befestigung keine Erfahrungen vorlagen, wurden im Rahmen einer Auftragsforschung von Vertretern von Abschottungssystemen, Holzbauunternehmen und Gipskartonproduzenten aufbauend auf Untersuchungen Detailösungen für den Holzbau erarbeitet [11].

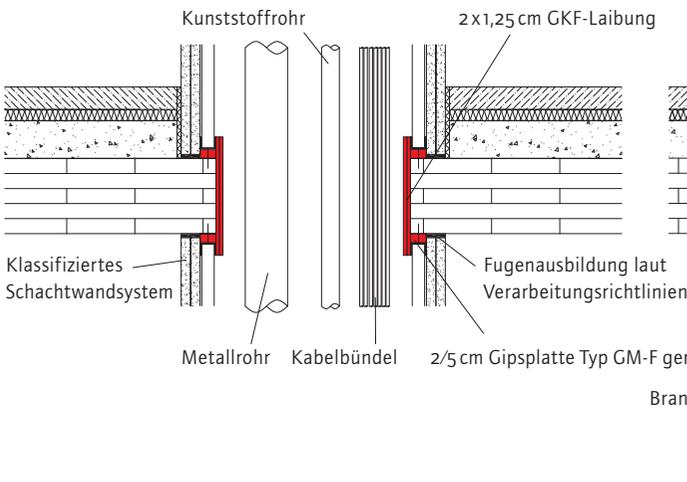


Abbildung 16: Anschlussdetail einer Holzdecke bei Schachttyp A durchgehender Schacht als eigener Brandabschnitt

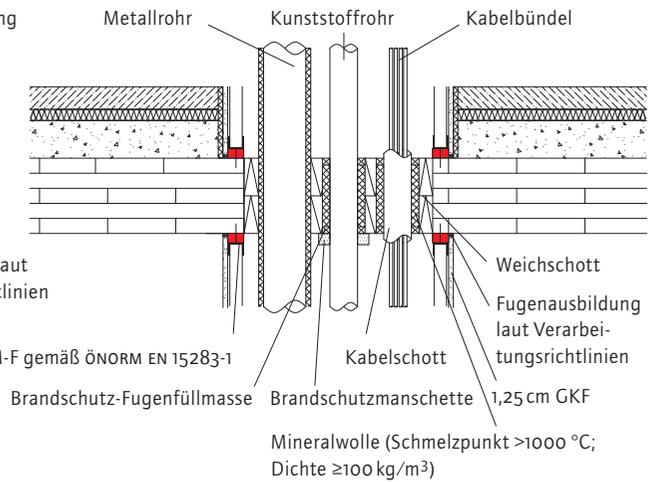


Abbildung 17: Anschlussdetail einer Holzdecke bei Schachttyp B horizontal abgeschotteter Schacht

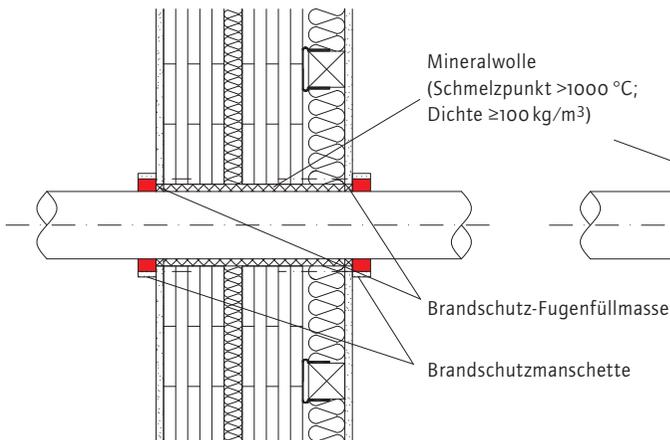


Abbildung 18: Durchführung eines Kunststoffrohres durch eine brandabschnittsbildende Wand mit einseitiger Installationsebene

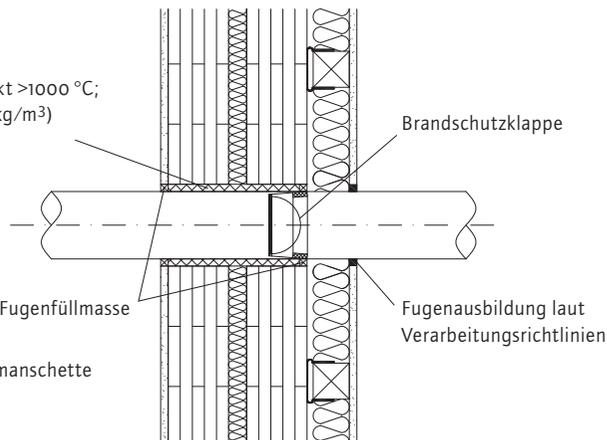


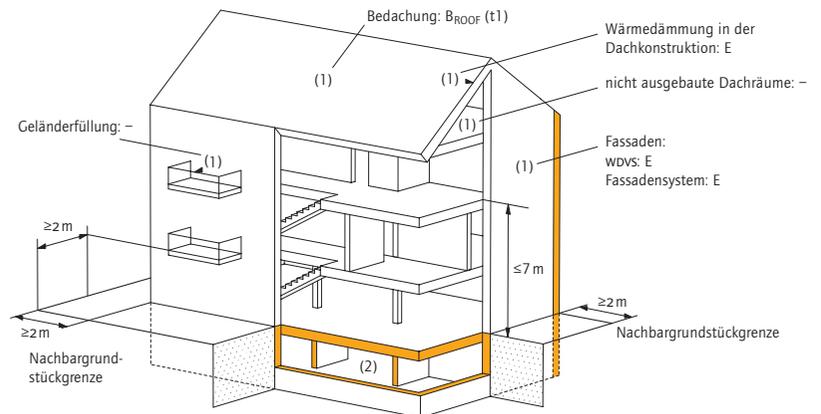
Abbildung 19: Durchführung eines Lüftungsrohres durch eine brandabschnittsbildende Wand mit einseitiger Installationsebene

Gebäudeklasse 1

Definition Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1)

Frei stehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit.

Bei frei stehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 1 werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile gestellt. Der Personenschutz wird mittels des verpflichtenden Einbaus von Rauchwarnmeldern sichergestellt. Die erforderlichen Randabstände von mindestens 2 m zur Nachbargrundstücksgrenze bzw. Bauplatzgrenze sind einzuhalten. Es dürfen in diesen Bereich Bauteile wie Vorsprünge, Erker, Balkone und dergleichen nur hineinragen, wenn brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.



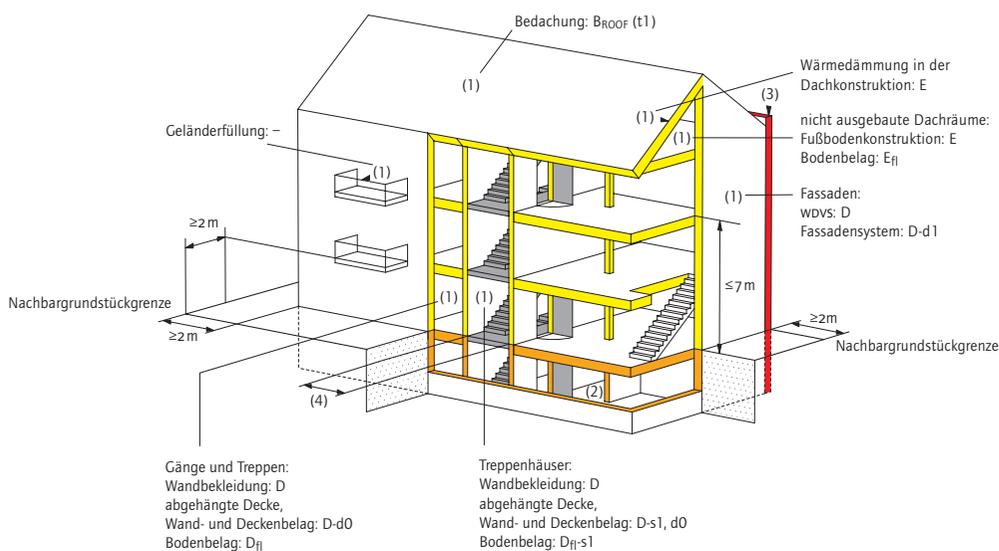
- (1) Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten ist Tabelle 1 einzuhalten (siehe Seite 4).
- (2) Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (Heiz-, Brennstofflager- und Abfallsammelräume) müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen und raumseitig in A2 bekleidet sein.
- (3) Die brandabschnittsbildenden Wände sind 15 cm über Dach zu führen. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird. Die Anforderungen hinsichtlich der Abstände von Öffnungen zu den brandabschnittsbildenden Wänden werden auf Seite 8 visualisiert.
- (4) Entfällt diese Grundstücksgrenze und das Doppelhaus steht auf einem gemeinsamen Grundstück, so gelten die Anforderungen der GK 2, wobei die Trennwand zwischen den Gebäuden in den oberirdischen Geschossen einem Feuerwiderstand von 30 Minuten und in den unterirdischen Geschossen von 60 Minuten entsprechen muss.
- (5) Da die linke Doppelhaushälfte nicht an drei Seiten für die Feuerwehr zugänglich ist, gelten die Anforderungen der GK 2.

Gebäudeklasse 2

Definition Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK 2)

- a) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse,
 b) Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse,

- c) Frei stehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 800 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.



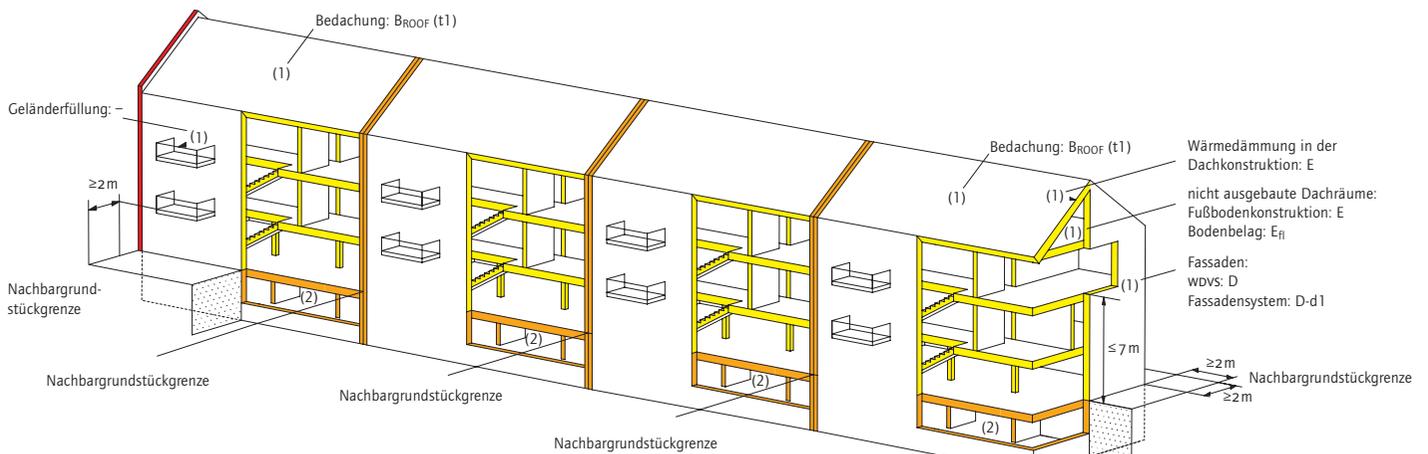
Gegenstand	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1 (b) Tabelle 2a der OIB-Richtlinie 2	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß 5.1.1 (c) Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2
1 Türen in Wänden von Treppenhäusern		
1.1 zu Wohnungen	El ₂ 30	-
1.2 zu Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	El ₂ 30	El ₂ 30
1.3 zu Gängen in oberirdischen Geschossen	-	-
1.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschossen	El ₂ 30	El ₂ 30
2 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern		
2.1 in Treppenhäusern	R 30	R 30
2.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. El ₂ 30-C führen	-	-
3 Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme	-

Tabelle 6: Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie an Treppenläufe und Podeste für Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit mehr als zwei Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser)

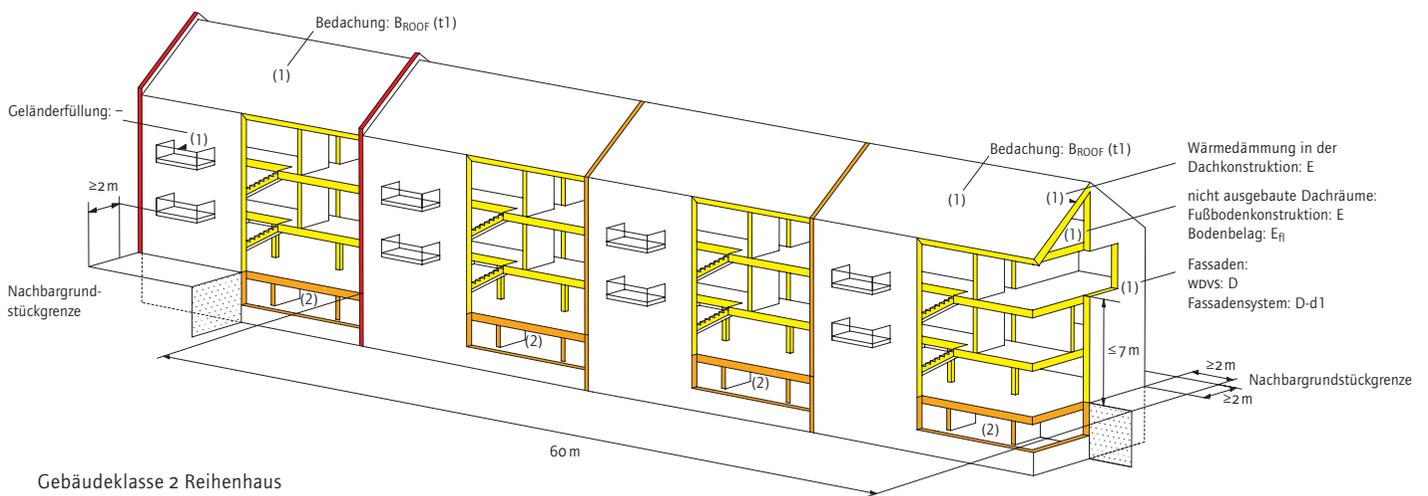
Definition Reihenhaushaus

Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinandergelagerten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-

Grundfläche der oberirdischen Geschosse und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit. Für die Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß der OIB-Richtlinie 2 ist jede Wohnung bzw. Betriebseinheit hinsichtlich des Fluchtniveaus gesondert zu betrachten.



Gebäudeklasse 2 Reihenhaushaus auf unterschiedlichen Grundstücken

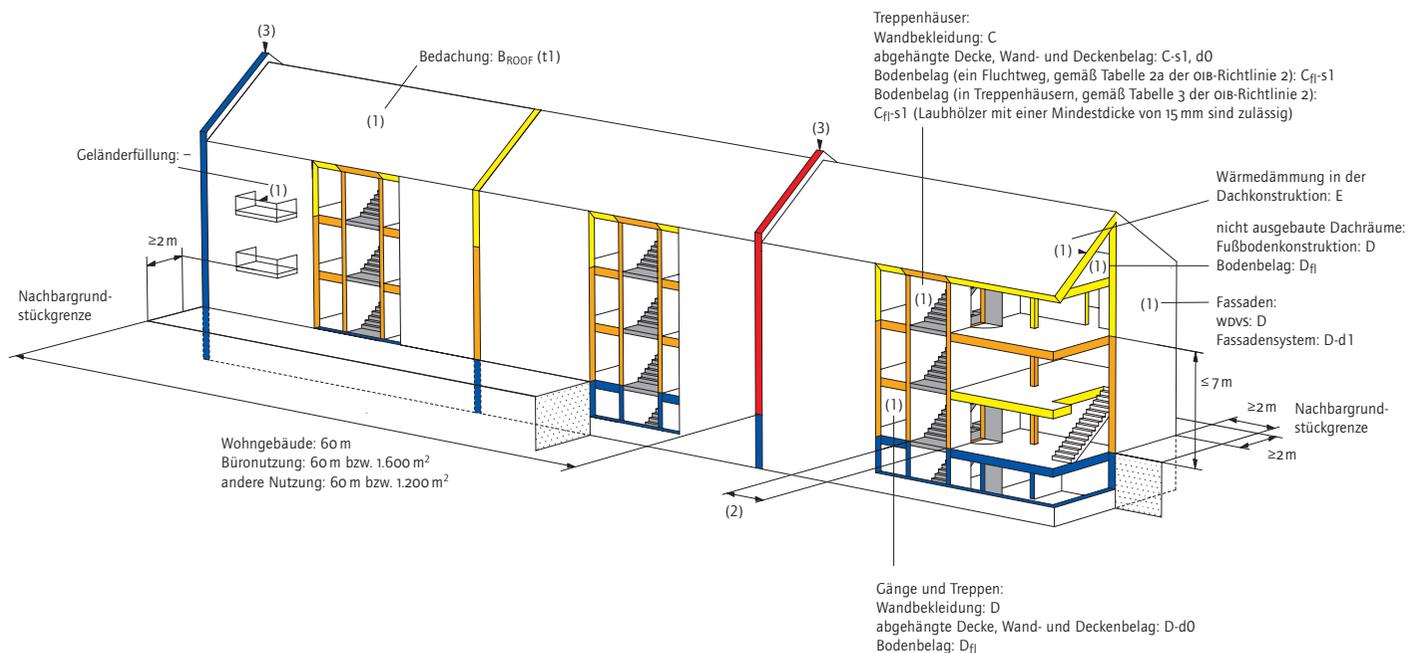


Gebäudeklasse 2 Reihenhaushaus auf einem Grundstück

- (1) Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten ist Tabelle 1 einzuhalten (siehe Seite 4).
- (2) Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (Heiz-, Brennstofflager- und Abfallsammelräume) müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen und raumseitig in A2 bekleidet sein.
- (3) Die brandabschnittsbildenden Wände sind 15 cm über Dach zu führen. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird. Die Anforderungen hinsichtlich der Abstände von Öffnungen zu den brandabschnittsbildenden Wänden werden auf Seite 8 visualisiert.
- (4) Hinsichtlich der Durchgangsbreiten von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind auch die Anforderungen der Richtlinie 4 einzuhalten.

Gebäudeklasse 3

Definition Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3)
Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.



Gegenstand	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1 (b) Tabelle 2a der oIB-Richtlinie 2	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß 5.1.1 (c) Tabelle 3 der oIB-Richtlinie 2
1 Türen in Wänden von Treppenhäusern		
1.1 zu Wohnungen	El ₂ 30-C	El ₂ 30
1.2 zu Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	El ₂ 30-C	El ₂ 30-C
1.3 zu Gängen in oberirdischen Geschossen ^(a)	E 30-C	E 30-C
1.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschossen	El ₂ 30-C	El ₂ 30-C
2 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern		
2.1 in Treppenhäusern	R 60	R 60
2.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. El ₂ 30-C führen	-	R 30 oder A2
3 Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme	R 30 oder A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme

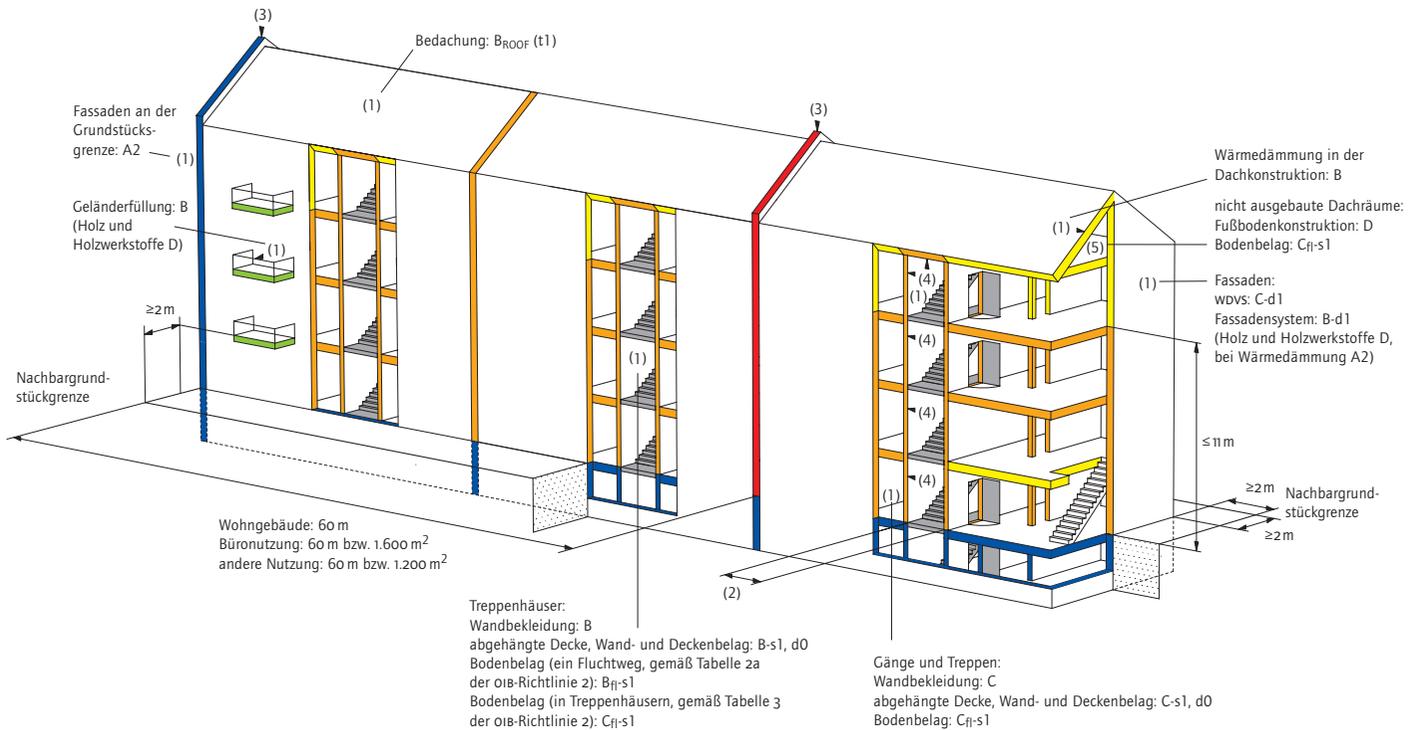
^(a) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt E 30.

Tabelle 7: Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie an Treppenläufe und Podeste für Gebäude der Gebäudeklasse 3

Definition Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK 4)

- a) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche der einzelnen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in den oberirdischen Geschossen,
- b) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.

- (1) Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten ist Tabelle 1 einzuhalten (siehe Seite 4).
- (2) Hinsichtlich der Durchgangsbreiten von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind auch die Anforderungen der Richtlinie 4 einzuhalten.
- (3) Die brandabschnittsbildenden Wände sind 15 cm über Dach zu führen. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird. Die Anforderungen hinsichtlich der Abstände von Öffnungen zu den brandabschnittsbildenden Wänden werden auf Seite 8 visualisiert.
- (4) Die Wände von Treppenhäusern und die Decken über dem Treppenhaus können bei oberirdischen Geschossen mit einem Feuerwiderstand von 60 Minuten ausgeführt werden, wobei die treppenhauseitigen Baustoffe A2 entsprechen müssen.
- (5) Sofern die oberste Decke als Trenndecke ausgeführt wird, gilt anstelle der R 30-Anforderung eine REI 60-Anforderung.



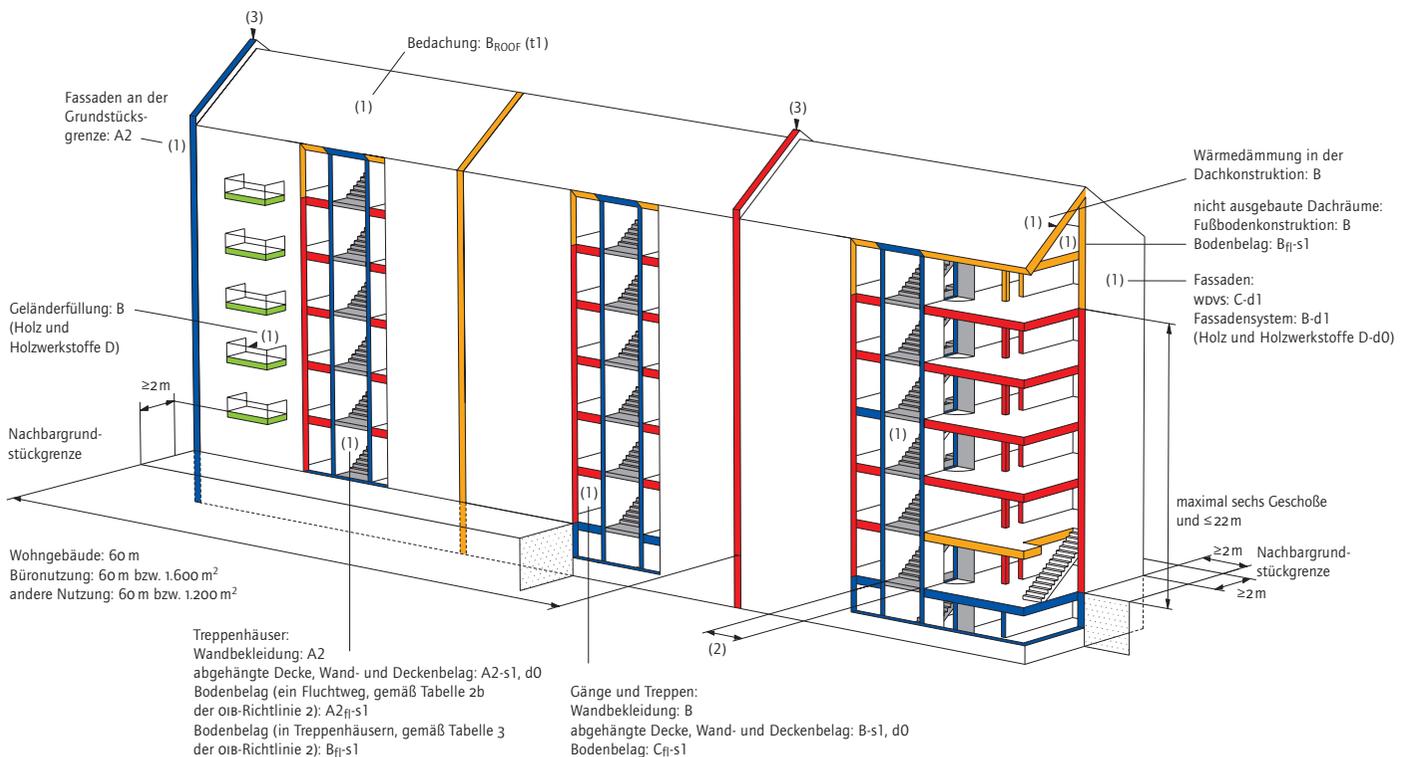
Gegenstand	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1 (b) Tabelle 2a der oIB-Richtlinie 2	Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß 5.1.1 (c) Tabelle 3 der oIB-Richtlinie 2
1 Türen in Wänden von Treppenhäusern		
1.1 zu Wohnungen	EI ₂ 30-C-S _m	EI ₂ 30
1.2 zu Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30-C-S _m	EI ₂ 30-C
1.3 zu Gängen in oberirdischen Geschossen (a)	E 30-C	E 30-C
1.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschossen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
2 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern		
2.1 in Treppenhäusern	R 60 und A2	R 60
2.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. EI ₂ 30-C führen	-	A2
3 Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	

(a) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt E 30.

Tabelle 8: Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie an Treppenläufe und Podeste für Gebäude der Gebäudeklasse 4

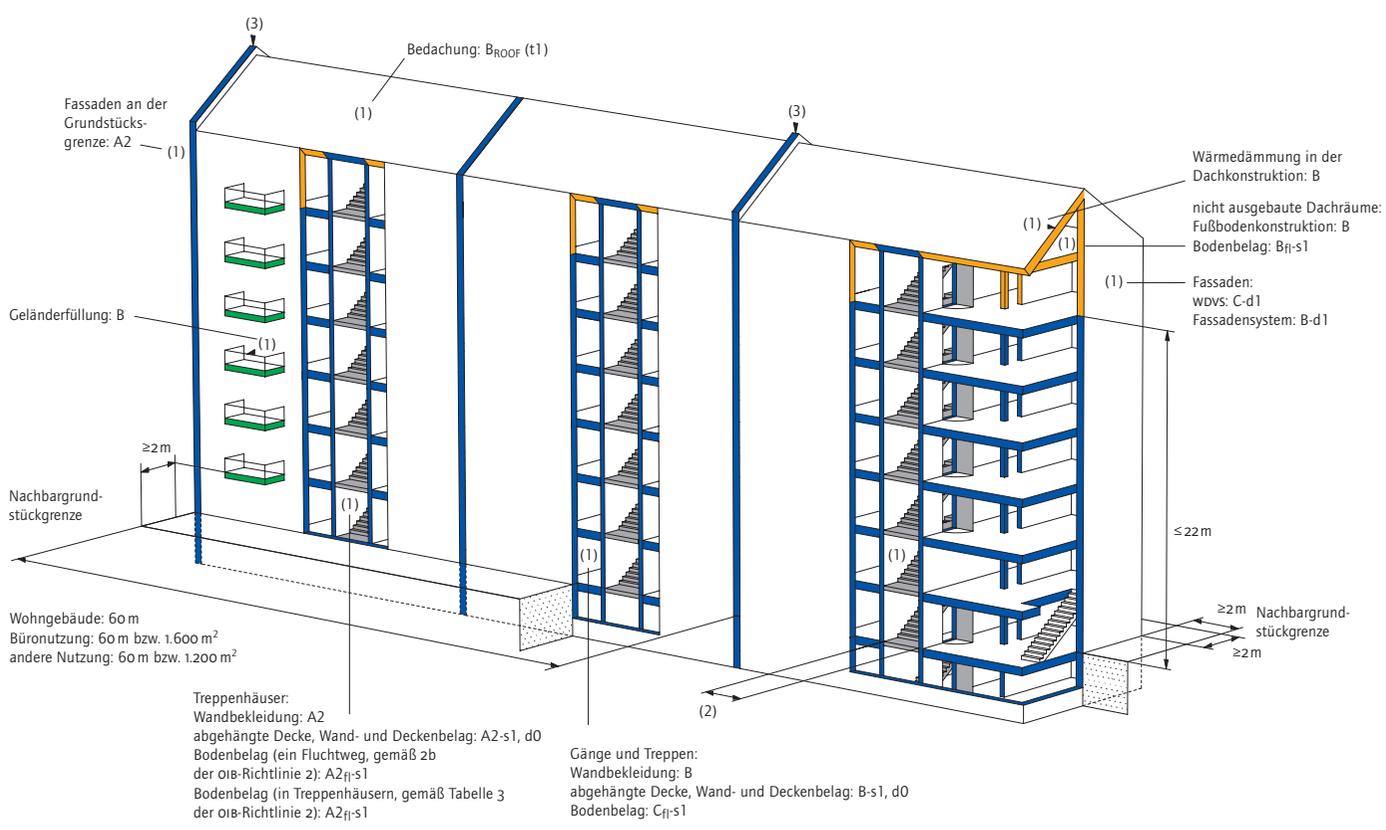
Gebäudeklasse 5 mit höchstens sechs oberirdischen Geschossen

Definition Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK 5)
Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.



- (1) Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten ist Tabelle 1 einzuhalten (siehe Seite 4).
- (2) Hinsichtlich der Durchgangsbreiten von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind auch die Anforderungen der Richtlinie 4 einzuhalten.
- (3) Die brandabschnittsbildenden Wände sind 15 cm über Dach zu führen. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird. Die Anforderungen hinsichtlich der Abstände von Öffnungen zu den brandabschnittsbildenden Wänden werden auf Seite 8 visualisiert.

Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschößen



Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppe in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c)

Gegenstand	GK 5 mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung	GK 5
1 Türen in Wänden von Treppenhäusern				
1.1 zu Wohnungen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-S _m	unzulässig	EI ₂ 30
1.2 zu Betriebseinheiten und sonstigen Räumen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-S _m	unzulässig	EI ₂ 30-C
1.3 zu Gängen und Räumen in oberirdischen Geschößen	E 30-C	E 30-C-S _m	nicht zutreffend	E 30-C
1.4 zu Gängen in unterirdischen Geschößen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-S _m	nicht zutreffend	EI ₂ 30-C
2 Türen in Wänden von Schleusen				
2.1 zu Gängen und Treppenhäusern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	E 30-C	-
2.2 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	EI ₂ 30-C	-
3 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern				
3.1 in Treppenhäusern	R 90 und A2	R 90 und A2	R 60 und A2	R 90 und A2
3.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. EI ₂ 30-C führen	-	-	-	R 30 und A2
3 Außentreppe	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefährbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung			A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme

Tabelle 9: Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern und Schleusen sowie an Treppenläufe und Podeste für Gebäude der GK 5

Abgas In der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger und/oder gasförmiger Brennstoffe entstehendes, gasförmiges Verbrennungsprodukt einschließlich der in ihm schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines allfälligen Luftüberschusses.

Abgasanlage Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie. Verbindungstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.

Aufenthaltsraum Ein Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z. B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum). Nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten.

Bauwerk Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Beherbergungsstätte Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen dienen und mehr als zehn Gästebetten aufweisen.

Bekleidungen Schichten eines Bauteils, die die Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen hinsichtlich Brand-, Wärme-, Schall- und Witterungsschutz sicherstellen helfen. Bekleidungen bestehen in der Regel aus einer Außenschicht, Unterkonstruktion und Dämmschicht bzw. Wärmedämmung.

Beläge Äußerste Schicht eines Bauteils, der nicht unter Bekleidungen fällt, wie z. B. Bodenbeläge, dekorative Verschalung, Akustikplatten. Beläge werden in der Regel auf einer Bekleidung oder einer Rohwand bzw. Rohdecke angebracht.

Bereich, allgemein zugänglicher Bereich innerhalb oder außerhalb eines Bauwerkes, der für die regelmäßige Erschließung oder Benutzung durch unterschiedliche Personen, wie z. B. Bewohner, Kunden, Lieferanten, gedacht ist. Nicht dazu zählen Gebäude oder Gebäudeteile mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder Reihenhäuser, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, sowie Bereiche innerhalb einer Wohneinheit und betrieblich genutzte Räume, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.

Betriebsbau Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.

Brandabschnitt Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Brandwand Brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen.

Fassade, nicht hinterlüftete Fassade, die weder an der Unterseite noch an der Oberseite durch eine Luftöffnung mit der Außenluft verbunden ist. Zwischen Außenschicht und Wärmedämmung (bzw. Wandbildner) kann ein Luftspalt vorhanden sein.

Fassade, vorgehängte Systeme, die sich im Wesentlichen aus den Komponenten Unterkonstruktion, Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente, allenfalls Wärmedämmung (Dämmschicht), Hinterlüftungsspalt bzw. Luftspalt und Außenschicht zusammensetzen, die jeweils sinnvoll aufeinander abgestimmte Funktionen zu erfüllen haben.

Fassade, vorgehängte belüftete Fassade mit einem Luftspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, die lediglich an der Unterseite Luftöffnungen in der Außenschicht aufweist und mit der Außenluft verbunden ist.

Fassade, vorgehängte hinterlüftete Fassade mit einem Hinterlüftungsspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, die durch Zuluftöffnungen an der Unterseite und Abluftöffnungen an der Oberseite der Außenschicht mit der Außenluft verbunden ist und dadurch einen ständigen Luftstrom („Hinterlüftung“) ermöglicht.

Feuerstätte Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen.

Fluchtniveau Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel.

Fluchtweg Weg, der den Benutzern eines Bauwerkes im Gefahrenfall grundsätzlich ohne fremde Hilfe das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien – in der Regel eine Verkehrsfläche – ermöglicht.

Garage Gebäude oder Teil eines Gebäudes, welches zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist.

Gebäude Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1) Frei stehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK 2)

a) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, b) Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße,

c) Frei stehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 800 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.

Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK 4)

a) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche der einzelnen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in den oberirdischen Geschoßen,

b) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK 5) Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.

Geschoß Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß. Galerien innerhalb eines Raumes gelten nicht als eigenes Geschoß.

Geschoß, Betriebsbau Alle auf gleicher Ebene liegenden Räume sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzten Räume oder Raumteile. Galerien, Emporen und Bühnen innerhalb eines Raumes gelten nicht als eigene Geschoße, sofern deren Netto-Grundfläche weniger als die Hälfte der Netto-Grundfläche jenes Raumes, in dem sie sich befinden, beträgt.

Als eigene Geschoße zählen nicht:

- _ Räume oberhalb des letzten oberirdischen Geschoßes, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärzwecke dienen,
- _ betriebstechnische Räume, wenn der Anteil ständig offener Deckenöffnungen zu darüber- oder darunterliegenden Geschoßen größer ist als der Anteil der geschlossenen Flächen, wie z. B. Pressenkeller,
- _ untergeordnete Bereiche innerhalb eines Raumes, die in funktionaler Verbindung zu diesem Raum stehen, wie z. B. Büros, Sozialräume,
- _ Triebwerksräume für Aufzüge,
- _ begehbare Stege und Podeste, wie z. B. Gitterroste in Regallagern zur Erreichung der einzelnen Lagerebenen.

Geschoß, oberirdisch Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen. Nicht zu den oberirdischen Geschoßen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z. B. nicht ausgebaute Dachräume, Triebwerksräume, Räume für haustechnische Anlagen).

Geschoß, oberirdisch, Betriebsbau Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Geschoß, unterirdisch Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Grundfläche Brutto-Grundfläche bzw. Netto-Grundfläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800.

Hauptbrandabschnitt Bereich, der durch Brandwände von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Hauptgang bzw. Haupttreppe Verbindungsweg, der zur Erschließung von Aufenthaltsräumen, allgemein zugänglichen Bereichen sowie Räumen der täglichen Nutzung dient. Zu Räumen der täglichen Nutzung zählen z. B. Bäder und Toiletten in Wohnungen sowie Abstellräume.

Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 13501-2
Auszug: s. S. 5

Lagerabschnittsfläche Netto-Grundfläche zur Lagerung von Produkten und Gütern, die durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Außenwände begrenzt wird.

Laubengang, offener Gang an der Außenseite eines Gebäudes, der mindestens zur Hälfte gegenüber dem Freien offen ist und der überwiegend gleichmäßig verteilte, unverschießbare Öffnungen über der Parapethöhe besitzt.

Nebengang bzw. Nebentreppe Gänge bzw. Treppen, die zusätzlich zu Hauptgängen bzw. Haupttreppen errichtet werden, sowie Gänge bzw. Treppen, die zu Räumen führen, die nicht der täglichen Nutzung dienen. Räume, die nicht der täglichen Nutzung dienen, sind z. B. nicht ausgebaute Dachräume, Technikräume und Galerie- bzw. Abstellflächen als zweite Ebene in Wohnräumen. Treppen mit versetztem Stufenauftritt, wie z. B. Sambatreppen oder Spartreppen, gelten nicht als Treppen im Sinne der oIB-Richtlinie 4.

Neubau Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden.

Nicht-Wohngebäude Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Nutzfläche – Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten außerhalb von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks.

Parapethöhe Vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung.

Parkdeck Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschießbare Öffnungen in einem Mindestmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

Reihenhaus Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinandergebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit. Für die Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß der oIB-Richtlinie 2 ist jede Wohnung bzw. Betriebseinheit hinsichtlich des Fluchtniveaus gesondert zu betrachten.

Rettungsweg Weg, welcher den Benutzern eines Gebäudes das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien in der Regel mit fremder Hilfe ermöglicht (z. B. mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr).

Sicherheitskategorie Kategorie in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Infrastruktur:
_ Sicherheitskategorie K 1: keine besonderen Maßnahmen,
_ Sicherheitskategorie K 2: automatische Brandmeldeanlage,
_ Sicherheitskategorie K 3.1: automatische Brandmeldeanlage und eine während der Betriebszeit einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
_ Sicherheitskategorie K 3.2: automatische Brandmeldeanlage und eine ständig (0 bis 24 Uhr) einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
_ Sicherheitskategorie K 4.1: erweiterte automatische Löschhilfanlage,
_ Sicherheitskategorie K 4.2: automatische Feuerlöschanlage.

Stellplatz, überdacht Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z. B. Gitter) umschlossen ist.

Tragwerk Jener Teil eines Bauwerkes, der aus einer planmäßigen Anordnung miteinander verbundener tragender Bauteile besteht.

Trenndecke Decke zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen.

Trennwand Wand zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z. B. Treppenhäuser).

Verbindungsstück Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der Abgasanlage.

Verkaufsfläche Bereiche, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Hierzu gehören z. B. Kassengebiete, Windfänge, Ausstellungs-, Vorführ- und Beratungsräume, gastgewerblich genutzte Räume sowie alle dem sonstigen Kundenverkehr dienenden Räume. Büros und Lagerbereiche, die nicht mit brandabschnittsbildenden Wänden und Decken vom Verkaufsbereich getrennt sind, zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche.

Verkaufsstätten Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

Versammlungsstätten Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen.

Wohngebäude Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohnung Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die, baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungstreppen Haupttreppen in Wohnungen sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Reihenhäusern.

- [1] www.oib.or.at, 14.04.2015
- [2] www.ris.bka.gv.at, 14.04.2015
- [3] ÖNORM EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten, Wien: Österreichisches Normungsinstitut, 2009
- [4] Teibinger, Martin: Brandverhalten von Holz und Holzwerkstoffen. Anforderungen – Entwicklungen, Wien: Holzforschung Austria, 2007, www.holzforschung.at, 14.04.2015
- [5] <http://eur-lex.europa.eu>, 14.04.2015
- [6] ÖNORM B 2332: Brandschutztechnische Ausführung von Fassaden aus Holz und Holzwerkstoffen in den Gebäudeklassen 4 und 5 – Anforderungen und Ausführungsbeispiele, Wien: Österreichisches Normungsinstitut, 2007
- [7] ÖNORM EN 13501-2: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen, Wien: Österreichisches Normungsinstitut, 2010
- [8] Schober, Klaus Peter et al.: Fassaden aus Holz. proHolz Austria, Wien, 2. überarbeitete Auflage 2014.
- [9] Teibinger Martin; Novacek, Markus: Anschlussdetails für brandabschnittsbildende Bauteile in Holzbauweise, Wien: Holzforschung Austria, 2012, www.holzforschung.at, 14.04.2015
- [10] www.dataholz.com, 14.04.2015
- [11] Teibinger, Martin; Matzinger Irmgard: Brandabschottung im Holzbau, Wien: Holzforschung Austria, 2012
- [12] Teibinger, Martin; Busch, Thomas: Machbarkeitsstudie eines Holzbaus in der Gebäudeklasse 5, Endbericht, Wien: Holzforschung Austria, 2007. Online verfügbar unter: www.wohnbauforschung.at/Downloads/LF_Holzbau_Gebaeudeklasse_5_DE.pdf, 14.04.2015
- [13] Krabbe Peter, Schluder Michael: Möglichkeiten eines vielgeschossigen Holzbaus im urbanen Raum mit Zielrichtung auf acht oder mehr Geschosse. Endbericht. Haus der Zukunft, Wien, 2008. Online verfügbar unter: www.hausderzukunft.at/hdz_pdf/endbericht_0970_achtplus.pdf, 14.04.2015
- [14] www.proholz.at/fileadmin/proholz/media/PI_Hoehchster_Wohnbau_Oesterreichs_in_Holzbauweise_Wagramer_Strasse_120323.pdf, 14.04.2015
- [15] www.proholz.at/zuschnitt/45/der-schluesel-zum-hochhaus/, 14.04.2015
- [16] ÖNORM EN 1991-1-2: Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1–2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke, Wien: Österreichisches Normungsinstitut, 2003
- [17] ÖNORM B 3800-9: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 9: Bauteile in Holzbauweise – Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen, Wien: Österreichisches Normungsinstitut, 2011
- zuschnitt 14 – Holz brennt sicher**
proHolz Austria (Hg.), Wien, Juni 2004
 28 Seiten, zahlreiche Abbildungen
 ISSN 1608-9642, Euro 8, www.zuschnitt.at
shop.proholz.at
- Edition „Holz brennt sicher“**
proHolz Austria (Hg.), Wien, 2005
 16 Seiten, zahlreiche Abbildungen
 ISBN 3-902320-13-3, Einzelstücke kostenfrei;
 Bestellmengen ab 14 Stk. zu je Euro 0,70
www.holzistgenial.at
shop.proholz.at
- Fassaden aus Holz**
proHolz Austria (Hg.), Wien, 2014
 2. überarbeitete Auflage (1. Auflage 2010)
 Klaus Peter Schober et al.
 160 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Fotografien
 ISBN 978-3-902320-74-2, Euro 49
shop.proholz.at
 Das Buch wurde als eines der „Schönsten Bücher Österreichs 2010“ und mit der Bronzemedaille „Schönste Bücher aus aller Welt 2011“ ausgezeichnet.
- Bauen mit Brettsper Holz im Geschoßbau**
Holzforschung Austria (Hg.), Wien, 2014
 2. überarbeitete Auflage (1. Auflage 2013)
 Martin Teibinger, Irmgard Matzinger, Franz Dolezal
 151 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Euro 29,50
www.holzforschung.at/broschueren-forschungsberichte.html
- Holzrahmenbauweise im Geschossbau – Fokus Bauphysik**
Holzforschung Austria (Hg.), Wien, 2014
 Martin Teibinger, Irmgard Matzinger, Franz Dolezal
 164 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Euro 35
www.holzforschung.at/broschueren-forschungsberichte.html
- www.dataholz.com**
 Interaktiver Bauteilkatalog behördlich zugelassener sowie bauphysikalisch und ökologisch geprüfter Holzbauteile mit rund 155 Grundbauteilen und 1.500 Konstruktionsvarianten. dataholz.com wird laufend aktualisiert und steht kostenlos zur Verfügung.
- www.infoholz.at**
 Interaktives Fragen- und Infoservice als kostenfreie Dienstleistung für den professionellen Holz-anwender. Der Service bietet Informationen von Fachleuten der Holzforschung Austria und beantwortet individuelle Fragen.
- www.holzistgenial.at**
 Wissenswertes über Holz. Hier begegnet man einem informativ und anschaulich aufgearbeiteten Angebot an Detailinformationen über Holz, auch zu den Themen Nachhaltigkeit, CO₂ und Energiesparen.

verbindlich:

abweichend:

Institutionen, Institute und Prüfstellen

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
Schenkenstraße 4, A-1010 Wien
T +43 (0)1/533 65 50
F +43 (0)1/533 64 23
mail@oib.or.at www.oib.or.at

Fachverband der Holzindustrie Österreichs
Berufsguppe Bau
Schwarzenbergplatz 4, A-1037 Wien
T +43 (0)1/712 26 01 F +43 (0)1/713 03 09
office@holzindustrie.at
www.holzindustrie.at

Holzforschung Austria (HFA)
Franz Grill-Straße 7, A-1030 Wien
T +43 (0)1/798 26 23
F +43 (0)1/798 26 23-50
hfa@holzforschung.at
www.holzforschung.at

Austrian Standards plus GmbH
(Hundertprozentige Tochter des
Österreichischen Normungsinstitutes)
Heinestraße 38, A-1020 Wien
T +43 (0) 1/213 00-444
F +43 (0) 1/213 00-355
sales@as-plus.at
www.as-plus.at www.on-norm.at

IBS – Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung G.m.b.H.
Petzoldstraße 45, PF 27, A-4017 Linz
T +43 (0)732/7617-850
F +43 (0)732/7617-89
office@ibs-austria.at
www.ibs-austria.at

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
der Stadt Wien (MA 39)
Rinnböckstraße 15, A-1110 Wien
T +43 (0) 1/795 14-8039
F +43 (0) 1/795 14-998039
post@ma39.wien.gv.at
www.wien.gv.at/forschung/laboratorien

Institut für Tragwerksplanung und Ingenieur-
holzbau an der Technischen Universität Wien
o.Univ.Prof. DDI Wolfgang Winter
Karlsplatz 13/259/2, A-1040 Wien
T +43 (0)1/588 01-25401
F +43 (0)1/588 01-25499
office@iti.tuwien.ac.at
www.iti.tuwien.ac.at

Institut für Konstruktiven Ingenieurbau
Department für Bautechnik und Naturgefahren
Universität für Bodenkultur Wien
o.Univ.Prof. DI DDr. Konrad Bergmeister, MSc
Peter-Jordan-Straße 82, A-1190 Wien
T +43 (0)1/476 54-5250
F +43 (0)1/476 54-5299
evelin.kamper@boku.ac.at
www.baunat.boku.ac.at

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, A-1220 Wien
T +43 (0)1/545 82 30-0
F +43 (0)1/545 82 30-13
office@bundesfeuerwehrverband.at
www.bundesfeuerwehrverband.at

Prüfstelle für Brandschutztechnik des österrei-
chischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH
Staatlich akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle
Voitgasse 4, A-1220 Wien
T +43 (0)1/544 12 33
F +43 (0)1/544 12 33-40
info@pruefstelle.at
www.pruefstelle.at

Österreichische Brandverhütungsstellen

Brandverhütungsstelle im Landesfeuerwehr-
verband Burgenland
Leithabergstraße 41
A-7000 Eisenstadt
T +43 (0)2682/621 05
F +43 (0)2682/621 05-36
bv@lfv-bgld.at
www.lfv-bgld.at

Landesstelle für Brandverhütung des Bundes-
landes Niederösterreich
Langenlebarnerstraße 106, A-3430 Tulln
T +43 (0)2272/9005-16688
F +43 (0)2272/9005-16680
office@brandverhuetzung-noe.at
www.brandverhuetzung-noe.at

Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg.
Gen.m.b.H.
Petzoldstraße 45, PF 27, A-4017 Linz
T +43 (0)732/7617-250
F +43 (0)732/7617-119
office@bvs-linz.at
www.bvs-linz.at

Salzburger Landesstelle für Brandverhütung
Karolingerstraße 32, A-5020 Salzburg
T +43 (0)662/827 591
F +43 (0)662/822 323
bvs.office@sbg.at
www.brandverhuetzung-salzburg.at

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark
Roseggerkai 3, A-8010 Graz
T +43 (0)316/827 471
F +43 (0)316/827 471-21
brandverhuetzung@bv-stmk.at
www.bv-stmk.at

Kärntner Landesfeuerwehrverband
Brandverhütung – Feuerpolizei
Roseneggerstraße 20, A-9024 Klagenfurt
T +43 (0)463/366 55-26
F +43 (0)463/366 55-27
feuerpolizei@feuerwehr-ktn.at
www.feuerwehr-ktn.at

Tiroler Landesstelle für Brandverhütung
Sterzinger Straße 2
A-6020 Innsbruck
T +43 (0)512/581 373
F +43 (0)512/581 373-20
mail@bv-tirol.at

Brandverhütungsstelle Vorarlberg
Römerstraße 12, A-6900 Bregenz
T +43 (0)5574/42136-0
F +43 (0)5574/42136-25
vorarlberg@brandverhuetzung.at
www.brandverhuetzung.at

proHolz Organisationen

proHolz Austria
Uraniastraße 4, A-1011 Wien
T +43 (0)1/712 04 74
info@proholz.at, www.proholz.at

proHolz Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, A-7000 Eisenstadt
T +43 (0)590 907-3130
proholz@wkbglld.at, www.proholz-bgld.at

proHolz Kärnten
Europaplatz 1, A-9020 Klagenfurt
T +43 (0)590 904-215
office@proholz-kaernten.at
www.proholz-kaernten.at

proHolz Niederösterreich
Landsbergerstraße 1, A-3100 St. Pölten
T +43 (0)2742/851-19250
proholz@wknoe.at, www.proholz-noe.at

proHolz Oberösterreich
Hessenplatz 3, A-4020 Linz
T +43 (0)590 909-4111
info@proholz-ooe.at, www.proholz-ooe.at

proHolz Salzburg
Markt 136, A-5431 Kuchl
T +43 (0)6244/300 20
office@proholz-sbg.at
www.proholz-sbg.at

proHolz Steiermark
Reininghausstraße 13a, A-8020 Graz
T +43 (0)316/587 860-0
office@proholz-stmk.at
www.proholz-stmk.at

proHolz Tirol
Meinhardstraße 14, A-6020 Innsbruck
T +43 (0)512/564 727
info@proholz-tirol.at
www.proholz-tirol.at

Anforderungen an den Feuerwiderstand

-  keine
-  30 min
-  30 min oder A2
-  30 min und A2
-  60 min
-  90 min
-  90 min und A2
-  zusätzliche Anforderungen
(siehe Tabellen)

Bezüglich der genauen Anforderungen an tragende, nicht raumabschließende Bauteile (R), tragende, raumabschließende und isolierende Bauteile (REI) bzw. nicht tragende, raumabschließende und isolierende Bauteile (EI) siehe Tabelle 4 auf Seite 6 und Tabelle 5 auf Seite 7.

Anforderungen an das Brandverhalten

Diese sind in den schematischen Gebäudeabbildungen der Gebäudeklassen mit Bezugslinien beschrieben. Dabei wurden ausschließlich die Anforderungen an die klassifizierten Gesamtsysteme angeführt. Die klassifizierten Einzelkomponenten und Detailinformationen können Tabelle 1 auf Seite 4 entnommen werden.

Erläuterungen zu den Abbildungen

Diese Broschüre gibt einen Überblick der Anforderungen an den Feuerwiderstand und an das Brandverhalten der Bauteile für Objekte der Gebäudeklassen 1 bis 5 der oib-Richtlinie 2 „Brandschutz“ wieder. Die vollständigen Richtlinien sowie Erläuterungen können unter www.oib.or.at [1] heruntergeladen werden. Die in der Broschüre angeführten Definitionen wurden zur Vermeidung von Interpretationsfehlern wortwörtlich übernommen. Die gewählten Abbildungen stellen eine Symbolik dar. Architektonische Merkmale, wie Dachformen und dergleichen mehr, haben, sofern nicht angeführt, auf die Anforderungen keinen Einfluss. Für land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Schul- und Kindergartengebäude sowie Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie Gebäude mit vergleichbarer Nutzung und Verkaufsstätten gelten besondere Bestimmungen.